

## Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder durch die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach vom ...

Aufgrund § 25 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 12.11.2019 in der Fassung der Änderung vom 04.02.2020, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ... folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder durch die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

### I. Präambel

Den Fraktionen werden regelmäßig finanzielle Mittel für die Fraktionsarbeit (Fraktionsgelder) nach Maßgabe der Regelung in der Geschäftsordnung im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Mit dieser Richtlinie sollen die Rahmenbedingungen zur Verwendung der Fraktionsgelder dargestellt und festgelegt werden.

### II. Verwendungszwecke

#### 1. Grundsätze

Gemeinderatsmitglieder können sich nach § 25 ThürKO zu Fraktionen zusammenschließen. Nähere Regelungen zu Rechten und Pflichten der Fraktionen sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates legt unter § 4 fest, dass die Fraktionen des Stadtrates zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen monatlich einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 145,00 Euro sowie eine Mitgliedspauschale von 10,00 Euro je Fraktionsmitglied erhalten. Die zweckentsprechende Verwendung dieser Gelder ist durch die Fraktion nachzuweisen.

Der Nachweis ist dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung vorzulegen. Unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes prüft dieser die Verwendung.

**1.1** Gemäß den Erläuterungen zu § 25 ThürKO (Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen - Kommentar zu § 25 ThürKO) dient die Bildung von Fraktionen der Förderung und Beschleunigung der Arbeit des Gemeinderates. Damit die Fraktionen diese Arbeit leisten können, kann die Gemeinde ihnen entsprechende Hilfestellung leisten, z.B. durch Zahlung von Geldmitteln.

Solche Gelder dürfen nur dem **maßvollen** Ausgleich von Aufwendungen dienen, die die Fraktionen für die „Zuarbeit“ für den Gemeinderat haben. Ausgaben sind ausschließlich zur Finanzierung von unmittelbar mit der Vorbereitung der Gemeinderatssitzung zusammenhängenden Zwecken gerechtfertigt.

Daraus ergeben sich einige Beschränkungen für die Verwendung. Die Mittel dürfen insbesondere nur für die **fraktionsspezifische Tätigkeit** genutzt werden. Davon abzugrenzen sind einerseits die Aufwendungen einzelner Stadträte, die von ihrer Aufwandsentschädigung abgedeckt sind und andererseits die Finanzierung von reiner Parteiarbeit. Fraktionsgelder dürfen also nicht als verdeckte Parteienfinanzierung eingesetzt werden.

**1.2** Die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit unterliegt dem Haushaltsgrundsatz der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**.

**1.3** In der tabellarischen Übersicht in der **Anlage** werden zulässige und nicht zulässige Verwendungszwecke zusammengestellt. Diese Übersicht dient als Orientierungshilfe. Sie ist bei Bedarf, insbesondere bei Änderung der Rechtslage, zu aktualisieren oder zu korrigieren. Unter den nachfolgenden Punkten 2 und 3 finden sich Erläuterungen zu einzelnen Ausgabearten.

## **2. Erläuterung zulässiger Verwendungszwecke**

Unter Beachtung der unter Ziffer II. Nr. 1 dargestellten Grundsätze und Grenzen bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der Fraktionsgelder unter anderem für folgende Zwecke:

### **2.1 Sächliche Verwaltungskosten**

Dazu zählen z. B. die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf, wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung Bürogeräte, Fachliteratur und dergleichen.

### **2.2 Personalkosten**

Die Fraktionen können in angemessenem Umfang Personal für die Erledigung originärer Geschäftstätigkeiten beschäftigen. Der Vertrag ist mit der Abrechnung vorzulegen.

Die Angestellten der Fraktionen dürfen nicht besser gestellt werden als Beschäftigte der Stadt. Die Arbeitsverhältnisse sind auf die jeweilige Wahlperiode zu befristen. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen sind Stellenbeschreibungen erforderlich.

### **2.3 Erstattung von Fahrkosten**

Bei der Erstattung von Fahrkosten für Fraktionsmitglieder und -mitarbeiter sind die Bestimmungen des Thüringer Reisekostenrechts maßgebend. Eine Erstattung von Fahrkosten ist nur für Reisen zulässig, die einen eindeutigen Bezug zur Fraktionsarbeit aufweisen. Dies ist **vor** Genehmigung der Reise abschließend zu klären. Reisekosten zu Parteitagungen oder Wahlveranstaltungen sind nicht erstattungsfähig. Kosten für mitreisende Personen, die nicht Fraktionsmitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion sind, können nicht aus Fraktionsgeldern bezahlt werden.

### **2.4 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen**

Wenn eine Veröffentlichung, Veranstaltung und die sonstige Öffentlichkeitsarbeit einen Bezug zur Arbeit des Stadtrates hat und so gestaltet ist, dass die interessierte Öffentlichkeit allgemein Zugang hat, dann können die Kosten aus Fraktionsmitteln getragen werden. Der Bezug zur Stadtratsarbeit darf dabei nicht hinter allgemein- oder parteipolitischen Anliegen zurücktreten. Das Schwergewicht der Öffentlichkeitsarbeit muss auf dem informatorischen Aspekt liegen, der Inhalt darf nicht hinter der werbenden Form zurücktreten. Insbesondere dürfen Veröffentlichungen in der Vorwahlzeit nicht für den Wahlkampf instrumentalisiert werden.

### **2.5 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen**

Diese können aus bereitgestellten Fraktionsmitteln finanziert werden, sofern die Vereinigung satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbietet.

### **2.6 Bewirtungskosten von Gästen**

Für Gäste der Fraktion, die im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratssitzungen für die Erörterung von Themen des Stadtrates eingeladen werden, kann die Bewirtung beschränkt zulässig sein (siehe Anlage).

## **3. Nicht zulässige Verwendungszwecke**

Regelmäßig nicht anzuerkennen sind:

### **3.1 Bewirtungskosten von Fraktionsmitgliedern und deren Angehörigen**

Die Kosten für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern sind regelmäßig bereits durch die Aufwandsentschädigung abgegolten. Die Bewirtung von Angehörigen der Fraktionsmitglieder hat keinen Bezug zur Fraktionsarbeit.

### **3.2 Ausgaben für Geschenke**

Die Finanzierung von Blumen und Präsenten für Fraktionsmitglieder, Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder Mitglieder anderer Fraktionen ist ebenso unzulässig wie für Parteimitglieder oder andere Personen.

### **3.3 Kosten für kulturelle Rahmenprogramme zu Fraktionsveranstaltungen**

Diese sind für die Fraktionsarbeit nicht erforderlich.

### **3.4 Ausreichung von Spenden**

Das Ausreichen von Spenden aus Fraktionsmitteln ist unzulässig.

## **III. Höhe der Fraktionsgelder**

Die Höhe der Fraktionsgelder wird mit der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt.

## **IV. Verfahrensregelungen zur Mittelverwendung**

1. Die Mittel sind bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwenden. In Zweifelsfällen sollte eine vorherige Abstimmung zu den Ausgaben mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgen.

2. Ein Vorhaben zur Beschaffung von Gegenständen mit einem voraussichtlichen Anschaffungswert von mehr als 952 € incl. USt. (gemäß den derzeit geltenden Regelungen des Haushaltsrechtes) ist vorab **dem Stadtratsbüro** anzuzeigen. Von diesem ist die weitere Verfahrensweise zu klären.

Dies dient dem Zweck, hochpreisige vermögenswirksame Anschaffungen auf das für die Fraktionsarbeit notwendige Maß einzuschränken.

Ausgaben dafür werden lediglich dann anerkannt, wenn das Gerät in der Wahlperiode abgeschrieben werden kann. Dabei kommen die Abschreibungstabellen der Thüringer Regelung zum Neuen Kommunalen Finanzwesen zur Anwendung, die für die Gemeinden gelten (Beispiel: Beamer oder Drucker werden mit 20 % über 5 Jahre abgeschrieben).

Wird die Beschaffung solcher Geräte kurz vor Ende der Wahlperiode notwendig, kann lediglich ein befristeter Mietvertrag abgeschlossen werden (Leihgerät).

3. Ein dem Bankbestand entnommener, aber nicht verwendeter Bargelddbetrag ist auf das Fraktionskonto spätestens zum Jahresabschluss wieder einzuzahlen.

4. Innerhalb der Wahlperiode zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel sowie entstandene negative Beträge werden mit der Abrechnung in das Folgejahr übertragen. Im letzten Jahr der Wahlperiode ist eine Übertragung der Mittel nicht möglich.

## V. Abrechnung der Fraktionsgelder

### 1. Jährliche Abrechnung innerhalb der Wahlperiode

Das Verfahren der Abrechnung ist in § 4 der Geschäftsordnung festgehalten. Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres durch die Fraktion nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten.

### 2. Notwendige Unterlagen

Zur Prüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgaben und Einnahmen in einer Liste zusammengefasst,
- Kontoauszüge des Fraktionskontos im Original,
- Originalbelege für Ausgaben und ggf. Einnahmen,
- Anwesenheitslisten bei Ausgaben für Klausurtagungen oder ähnliche Veranstaltungen,
- alle ausgabewirksamen Verträge (z.B. Mietvertrag, Telekommunikation, Personal) in Kopie.

### 3. Abrechnung zum Ende der Wahlperiode

Bis spätestens 2 Monate vor Ende der Wahlperiode sind die Abrechnungen vollständig vorzulegen, um die fristgerechte Abrechnung zu ermöglichen. In den letzten 2 Monaten sind nur noch laufende Ausgaben möglich, die in einer pauschalen Höhe (entsprechend der vorher üblichen Ausgaben der Fraktion) anerkannt werden. Der Verwendungsnachweis einschließlich dieser Vorausschau wird dem Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung vorgelegt und damit die Abrechnung der insgesamt in der Wahlperiode ausgezahlten Fraktionsgelder und der zweckentsprechend verwendeten Mittel vorgenommen. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten.

**Die Summe aus nicht verbrauchten Mitteln und nicht zweckentsprechend verwendeten Geldern wird auf der Grundlage des Prüfberichtes durch das Stadtratsbüro von der Fraktion zurückgefordert.**

**Die Rückzahlung ist innerhalb der Wahlperiode zu leisten.**

## VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Stadtrates der Stadt Eisenach tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

### Anlage: Verwendung der Fraktionsgelder

#### Zulässige Ausgaben

#### Bemerkungen

Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten
Beratungskosten	für schwierige und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Aufgaben der Fraktion
Bewirtung von Gästen, Presse	Imbiss und alkoholfreie Getränke
Buchführungskosten	<u>beschränkt</u> : nur Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
Bürobedarf	
Büroeinrichtung	
Fachliteratur, Fachzeitschriften	
Fahrkosten	<u>beschränkt</u> (siehe Fahrkosten, Klausurtagung)

Gehälter	Geschäftsführer/ Verwaltungskraft/ Assistent, keine Besserstellung zu Personal der Verwaltung
Gehaltsbuchhaltung	
Geschenke an Fraktionsmitarbeiter	<u>beschränkt</u> zulässig, analog der städtischen Regelungen
Getränke bei Sitzungen	nur alkoholfreie Getränke
Instandhaltung Büroausstattung	
Klausurtagung, Haushaltsklausur	strenger Maßstab der Angemessenheit bei Verpflegung, Unterkunft und Fahrkosten ist anzulegen, eine Teilnehmerliste ist vorzulegen, Eigenbeteiligung ist anzustreben
Kontoführungsgebühren	
Kopierkosten	
Kränze, Gebinde, Anzeigen bei Trauerfällen	<u>beschränkt</u> : nur für Mitglieder der Fraktion oder ehemalige Mitglieder, im Rahmen der städtischen Regelungen
Miete und Mietnebenkosten	für Fraktions- bzw. Sitzungszimmer
Öffentlichkeitsarbeit	<u>beschränkt</u> : - nur für Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen, Informationsschriften, Zeitungsanzeigen und Internetauftritt - fachliche Veranstaltung nur mit Bezug auf Fraktionsarbeit (Themen des Stadtrates)
Portokosten	
Prozesskosten	<u>beschränkt</u> : Gerichts- und Anwaltskosten nur soweit Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Rechtsgutachten	<u>beschränkt</u> , im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Tageszeitungen	für Fraktionsgeschäftsstelle
Telekommunikationskosten	Telefon, Internetanschluss, Rundfunk Fraktionsbüro
Wartung Bürogeräte	

### Unzulässige Ausgaben

Arbeitsessen
Aufwandsentschädigungen
Bewirtung Fraktionsmitglieder
Bildungsreisen
Fahrkosten in Partnerstädte
Geburtstags- und andere Geschenke
Grußkarten der Fraktionen
Krankenbesuche (Geschenke)
Parteienfinanzierung
Parteiveranstaltungen, Teilnahme
Repräsentationskosten
Sitzungsgelder
Spenden
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfänge, Weihnachtsfeiern)
Verdienstaufschlag
Verfügungsmittel Fraktionsvorstand
Wahlkampffinanzierung